Ortssatzung über die Ausstattung, Gestaltung, Größe und Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge, Garagen und Abstellplätze für Fahrräder

- Stellplatzsatzung -

Aufgrund der §§ 5 und 51 Ziffer 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 19. Oktober 1992 (GVBl I S. 533) und der §§ 50 (6) und 87 (1, 4) der Hessischen Bauordnung (HBO) in der Fassung vom 2o. Dezember 1993 (GVBl I S. 655) hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Homberg (Efze) am 15.09.1994 folgende Ortssatzung über die Ausstattung, Gestaltung, Größe und Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge, Garagen und Abstellplätze für Fahrräder (Stellplatzsatzung) beschlossen:

§ 1
Gestaltung der Stellplätze

(1) Stellplätze sind mit Pflaster-, Verbundsteinen oder ähnlichem luft- und wasserdurchlässigem Belag oder bituminösem Belag zu befestigen.

(2) Stellplätze sind, soweit dies ortsüblich ist, durch Hecken oder Sträucher abzuschirmen.
Je 6 Stellplätze ist ein geeigneter Baum mit einer unbefestigten Baumscheibe von 4 bis 6 m² zu pflanzen und dauernd zu unterhalten. Stellplätze mit mehr als 1.000 m² befestigter Fläche sind zusätzlich durch eine raumgliedernde Bepflanzung zwischen den Stellplatzgruppen zu unterteilen. Böschungen zwischen einzelnen Stellplatzflächen sind zu bepflanzen.

(3) Einstellplätze für Besucher und Kunden müssen für die Verkehrsteilnehmer vom öffentlichen Verkehrsraum aus erkennbar sein.

. . .

§ 2
Größe der Stellplätze

(1) Einschließlich der Flächen für Zufahrten sind folgende Platzgrößen je Fahrzeug anzusetzen, soweit nicht im Einzelfall geringere Größen ausreichend sind:

für 1 Personenkraftwagen oder 1 Lastkraftwagen bis 2,5 t Gesamtgewicht oder 1 Omnibus mit höchstens 10 Sitzplätzen oder 1 Anhänger	je 25 m²
für 1 Lastkraftwagen von mehr als 2,5 t bis 10 t Gesamtgewicht oder 1 Omnisbus mit mehr als 10 Sitzplätzen	je 50 m²
für 1 Lastkraftwagen mit mehr als 10 t Gesamtgewicht	je 100 m²
für 1 Lastzug mit einem Zugfahrzeug von mehr als 10 t Gesamtgewicht oder 1 Sattelkraftfahrzeug oder 1 Gelenkomnibus	je 150 m²

(2) Zufahrten von öffentlichen Straßen zu Stellplätzen dürfen nicht breiter als 6 m sein.

§ 3
Zahl der Stellplätze

(1) Die Zahl der nach § 50 HBO auf dem Baugrundstück zu schaffenden Stellplätze bestimmt sich nach den Richtwerten der dieser Ortssatzung begefügten Anlage. Abweichungen von diesen Richtwerten können bei im Einzelfall festgestelltem Mehr- oder Minderbedarf an Stellplätzen zugelassen oder gefordert werden. Abweichende Festsetzungen einer Ortssatzung gem. § 50, Abs. 6 der Hessischen Bauordnung bleiben unberührt.

(2) Für bauliche und sonstige Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage zu dieser Ortssatzung nicht erfaßt ist, richtet sich die Zahl der notwendigen Stellplätze nach dem Stellplatzbedarf. Die Richtwerte der Anlage zu dieser Ortssatzung für vergleichbare Nutzungen sind dabei heranzuziehen.

(3) Für Anlagen mit regelmäßigem An- oder Auslieferungsverkehr ist eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Lastkraftwagen herzustellen.

(4) Für Anlagen mit regelmäßigem Besuchsverkehr durch Autobusse ist eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Autobusse herzustellen.

(5) Werden für mehrere bauliche oder sonstige Anlagen, deren Geschäfts- oder Hauptbetriebszeiten sich zeitlich ablösen, gemeinsame Stellplätze geschaffen, so bemißt sich die Zahl der erforderlichen Stellplätze nach dem höchsten gleichzeitigen Bedarf.

(6) Bei der Änderung bestehender baulicher Anlagen oder ihrer Nutzung sind neue Stellplätze nur im Umfang des durch die Änderung erhöhten Stellplatzbedarfs herzustellen. Verpflichtungen aufgrund gemeindlicher Satzungen gem. § 50, Abs. 6 Hessische Bauordnung bleiben hiervon unberührt. Gem. § 83, Abs. 2 findet die Verpflichtung keine Anwendung bei Schaffung von Wohnraum in Dachgeschossen oder Aufstockungen von Gebäuden, die beim Inkrafttreten der HBO bereits bestanden.

§ 4
Stellplatzpflicht, Garagen, Fristen

(1) Die Pflicht zur Herstellung der notwendigen Plätze trifft den Bauherrn.

(2) Die Herstellung von Stellplätzen anstelle von Garagen oder von Garagen anstelle von Stellplätzen kann unter den Voraussetzungen des § 50, Abs. 5 der Hessischen Bauordnung verlangt werden.

. . .

(3) Die Stellplätze und Garagen einschließlich der zugehörigen Verkehrsfläche und Bepflanzung sind in den Bauvorlagen (Freiflächenplan) darzustellen.

(4) Grundätzlich müssen die notwendigen Stellplätze und Garagen mit der Ingebrauchnahme der Anlage, zu der sie gehören, hergestellt und betriebsfertig sein.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Homberg (Efze), den 04.10.1994 DER MAGISTRAT

Monstadt, Erster Stadtrat

Anlage zur Stellplatzsatzung gem. § 3, Abs. 1 (1)

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge	hiervon für Besucher/innen in v. H.	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder	hiervon für Besucher/innen in v. H.
1	**Wohngebäude**				
1.1	Einfamilienhäuser	2 Stpl. je Wohnung	---	1 je Wohnung	---
1.2	Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen	1,5 Stpl. je Wohnung	1o	2 je Wohnung	2o
1.3	Gebäude mit Altenwohnungen	o,2 Stpl. je Wohnung	2o	o,2 je Wohnung	20
1.4	Wochenend- und Ferienhäuser	1 Stpl. je Wohnung	---	1 je Wohnung	1o
1.5	Kinder- und Jugendwohnheime	1 Stpl. je 15 Betten jedoch mind. 2 Stellpl.	75	1 je 3 Betten	2o
1.6	Studentinnen-, Studentenwohnheime	1 Stpl. je 2 Betten	1o	1 je Bett	2o
1.7	Schwestern-, Pflegerwohnheime	1 Stpl. je 4 Betten jedoch mind. 3 Stellpl.	1o	1 je 3 Betten	2o
1.8	Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmerwohnheime	1 Stpl. je 3 Betten jedoch mind. 3 Stellpl.	2o	1 je 4 Betten	2o
1.9	Altenwohnheime, Altenheime	1 Stpl. je 1o Betten jedoch mind. 3 Stellpl.	75	1 je 1o Betten	5o
2	**Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen**				
2.1	Büro- u. Verwaltungsräume allgemein	1 Stpl. je 35 m² Nutzfläche	2o	1 je 8o m² Nutzfläche	2o
2.2	Räume mit erheblichem Besucher/innenverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen	1 Stpl. je 25 m² Nutzfläche, jedoch mind. 3 Stellpl.	75	1 je 6o m² Nutzfläche	75

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kraftfharzeuge	hiervon für Besucher/ innen in v. H.	Zahl der Abstell-plätze für Fahrräder	hiervon für Besucher/innen in v. H.
3	**Verkaufsstätten**				
3.1	Läden, Geschäftshäuser	1 Stpl. je 35 m² Verkaufsnutzfläche[5] jedoch mind. 2 Stellpl. je Laden	75	1 je 8o m² Verkaufsnutzfläche[5]	75
3.2	Geschäftshäuser mit geringem Besucher/innen-verkehr	1 Stpl. je 5o m² Verkaufsnutzfläche[5]	75	1 je 1oo m² Verkaufsnutzfläche[5]	75
3.3	Verbrauchermärkte	1 Stpl. je 15 m² Verkaufsnutzfläche[5]	9o	1 je 1oo m² Verkaufsnutzfläche[5]	75
4	**Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen**				
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Theater, Konzert-häuser, Mehrzweck-hallen)	1 Stpl. je 5 Sitz-plätze	9o	1 je 2o Sitzplätze	9o
4.2	Sonstige Versammlungs-stätten (z.B. Licht-spieltheater, Schul-aulen, Vortragssäle)	1 Stpl. je 1o Sitz-plätze	9o	1 je 1o Sitzplätze	9o
4.3	Gemeindekirchen	1 Stpl. je 25 Sitz-plätze	75	1 je 2o Sitzplätze	9o
4.4	Kirchen von über-örtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 2o Sitz-plätze	9o	1 je 3o Sitzplätze	75
5	**Sportstätten**				
5.1	Sportplätze ohne Besucher/innen-plätze (z.B. Trainingsplätze	1 Stpl. je 25o m² Sportfläche	---	1 je 25o m² Sportfläche	---

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge	hiervon für Besucher/innen in v. H.	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder	hiervon für Besucher/innen in v. H.
5.2	Sportplätze mit Sportstadien mit Besucher/innenplätzen	1 Stpl. je 25o m² Sportfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 15 Besucher/innenplätze	---	1 je 3o Besucherplätze	75
5.3	Turn- und Sporthallen ohne Besucher/innenplätze	1 Stpl. je 5o m² Hallenfläche	---	1 je 50 m² Hallenfläche	---
5.4	Turn- und Sporthallen mit Besucher/innenplätzen und Fitneßcenter	1 Stpl. je 5o m² Hallenfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 1o Besucher/innenplätze	---	1 je 5o m² Hallenfläche, zusätzlich 1 je 15 Besucher/innenplätze	---
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stpl. je 2oo m² Grundstücksfläche	---	1 je 3oo m² Grundstücksfläche	---
5.6	Hallenbäder ohne Besucher/innenplätze	1 Stpl. je 1o Kleiderablagen	---	1 je 1o Kleiderablagen	---
5.7	Hallenbäder mit Besucher/innenplätzen	1 Stpl. je 1o Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stpl. je 15 Besucher/innenplätze	---	1 je 15 Kleider ablagen, zusätzlich 1 je 1o Besucher/innenplätze	---
5.8	Tennisplätze ohne Besucher/innenplätze	4 Stpl. je Spielfeld	---	1 je 2 Spielfelder	---
5.9	Tennisplätze mit Besucher/innen plätzen	4 Stpl. je Spielfeld, zusätzlich 1 Stpl. je 15 Besucher/innenplätze	---	1 je 2 Spielfelder, zusätzlich 1 je 1o Besucher/innenplätze	---
5.1o	Minigolfplätze	6 Stpl. je Minigolfanlage	---	2 je Minigolfanlage	8o
5.11	Kegel-, Bowlingbahnen	4 Stpl. je Bahn	---	1 je Bahn	8o
5.12	Bootshäuser und Bootsliegeplätze	1 Stpl. je 3 Boote	---	1 je 5 Boote	8o
6	**Gaststätten und Beherbergungsbetriebe**				
6.1	Gaststätten von örtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 1o Sitzplätze	75	1 je 8 Sitzplätze	9o

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge	hiervon für Besucher/innen in v. H.	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder	hiervon für Besucher/innen in v. H.
6.2	Gaststätten von überörtlicher Bedeutung/ Diskotheken	1 Stpl. je 6 Sitzplätze	75	1 je 12 Sitzplätze	9o
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stpl. je 3 Betten, für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1 oder 6.2	75	1 je 3o Betten	1o
6.4	Jugendherbergen	1 Stpl. je 1o Betten	75	1 je 1o Betten	9o
7	**Krankenanstalten**				
7.1	Universitätskliniken	1 Stpl. je 2 Betten	5o	1 je 25 Betten	6o
7.2	Krankenanstalten von örtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 4 Betten	6o	1 je 25 Betten	75
7.3	Krankenanstalten von überörtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 3 Betten	5o	1 je 5o Betten	5o
7.4	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke	1 Stpl. je 3 Betten	25	1 je 6o Betten	9o
7.5	Altenpflegeheime	1 Stpl. je 8 Betten	75	1 je 6o Betten	75
8	**Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung**				
8.1	Grundschulen	1 Stpl. je 3o Schüler/innen	---	1 je 4 Schüler/innen	---
8.2	Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 Stpl. je 25 Schüler/innen, zusätzlich 1 Stpl. je 5 Schüler/innen über 18 Jahre	---	1 je 4 Schüler/innen	---

. . .

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge	hiervon für Besucher/ innen in v. H.	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder	hiervon für Besucher/innen in v. H.
8.3	Sonderschulen für Behinderte	1 Stpl. je 15 Schüler/ innen	---	1 je 15 Schüler/innen	---
8.4	Fachhochschulen, Hochschulen	1 Stpl. je 3 Studierende	---	1 je 8 Studienrende	---
8.5	Kindergärten, Kindertagesstätten u. dergl.	1 Stpl. je 2o Kinder jedoch mind. 2 Stellpl.	---	1 je 3o Kinder	1o
8.6	Jugendfreizeitheime u. dergl.	1 Stpl. je 15 Besucher/ innenplätze	---	1 je 5 Besucher/ innenplätze	1o
9	**Gewerbliche Anlagen**				
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stpl. je 6o m² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte(2)	1o - 3o	1 je 7o m² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte[2]	1o
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 Stpl. je 1oo m² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte(2)	---	1 je 1o Beschäftigte[2]	---
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stpl. je Wartungs- oder Reparaturstand	---	1 je 8 Wartungs- oder Reparaturstände	---
9.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	1o Stpl. je Pflegeplatz	---	---	---
9.5	Automatische Kraftfahrzeug-Waschstraßen	5 Stpl. je Waschanlage(3)		---	---
9.6	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	3 Stpl. je Waschplatz	---	---	---
9.7	Spiel- und Automatenhallen	1 Stpl. je 1o m² Nutzfläche(4), jedoch mind. 3 Stellplätze	9o	1 je 3o m² Nutzfläche	9o

. . .

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge	hiervon für Besucher/innen in v. H.	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder	hiervon für Besucher/innen in v. H.
1o	**Verschiedenes**				
1o.1	Kleingartenanlagen	1 Stpl. je 3 Kleingärten	---	1 je 2 Kleingärten	2o
1o.2	Friedhöfe	1 Stpl. je 2ooo m² Grundstücksfläche, jedoch mind. 1o Stellplätze	---	1 je 1ooo m² Grundstücksfläche	9o

(1) Diese Richtzahlentabelle verbietet nicht, daß strengere Maßstäbe festgelegt werden, wenn es der Stellplatz- oder Abstellplatzbedarf im einzelnen erfordert.

(2) Der Stellplatz- oder Abstellplatzbedarf ist in der Regel nach der Nutzfläche zu berechnen; ergibt sich dabei ein offensichtliches Mißverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so ist die Zahl der Beschäftigten zugrunde zu legen.

(3) Zusätzlich muß ein Stauraum für mindestens 4o Kraftfahrzeuge vorhanden sein.

(4) Bei der Festlegung der Zahl der Stellplätze für Spiel- und Automatenhallen soll auch die Zahl der Spielautomaten sowie die allgemeine Stellplatzsituation im Ortsgebiet (z.B. innerstädtische Lage, Stadtrand, Landgemeinde) berücksichtigt werden. Bei der Berechnung der Spielhallen-Nutzfläche bleiben Nebenräume außer Betracht.

(5) Grundfläche aller dem Kundenverkehr dienenden Räume mit Ausnahme von Fluren, Treppenräume, Toilette, Waschräumen und Garagen (vgl. § 1 Abs. 2 der Geschäftshaus-Verordnung).